



Festkomitee Kölner Karneval von 1823 e.V.
Präsident Christoph Kuckelkorn

Gemeinnützige Gesellschaft des Kölner Karnevals mbH
Maarweg 134-136, 50825 Köln Telefon: 0221 - 574 00 40

Leiter des Rosenmontagszuges
Holger Kirsch

Basis-Richtlinie

zur

Teilnahme am Kölner Rosenmontagszug





Vorwort

**Den Präsidentinnen und Präsidenten bzw.
1. Vorsitzenden der teilnehmenden
Gesellschaften/Gruppen zur Kenntnis.**

**Wir bitten Sie, diese Richtlinien den einzelnen
Teilnehmern, insbesondere dem/ der zuständigen
Gruppenwart/-in Ihrer Gesellschaft/ Gruppe
nachweislich bekanntzugeben.**



INHALT

Einleitung	1
I. Zeitplan	1
II. Leistungen der Zugleitung für die teilnehmenden Gesellschaften 4	
III. Leistungen und Pflichten der teilnehmenden Gesellschaften/ Gruppen	6
III.1. Kostenbeteiligung.....	6
III.2. Hilfsorganisationen	7
III.3. Anzahlung.....	7
III.4. Bagagewagen.....	7
III.5. Wurfmaterial	9
III.6. Fußgruppen	9
III.6.a Kapellen	10
III.6.b Tanzgruppen	10
III.7. Gruppenwart/-in Zugordner/-in.....	10
III.8. Sicherung der Fest-, Persiflage-, Bagagewagen und Traktoren .	11
III.9. Zufahrtsberechtigungen Aufstellplatz/ Auflösebereich	13
III.10. Weitere wichtige Hinweise	13
IV. Leistungen und Pflichten der teilnehmenden Korpsgesellschaften.....	17
V. Versicherungsschutz.....	18
V.1. Berufsgenossenschaft	19
V.2. Kraftfahrzeugversicherung für Traktoren	19
VI. Hinweise für Reiter/-in, Reiterkorpsführer/-in und Gespannführer/-in.....	20
Aufgaben der Wagenbegleiter/-innen beim Rosenmontagszug Anhang.	1
Aufgaben der Zugordner/in beim Rosenmontagszug Anhang	3
Hinweise für den Einsatz der Traktorfahrer/-innen beim Rosenmontagszug (nicht Traditionskorps)	5
Verteiler-Schlüssel der Teilnehmer des Kölner Rosenmontagszuges Fehler! Textmarke nicht definiert.	





Einleitung

Grundlage für die Teilnahme am Kölner Rosenmontagszug ist die zum Veranstaltungsdatum aktuell gültige Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der letzte geltende und aktuell angewandte Stand der Verordnung ist der 27. Oktober 2022.

I. Zeitplan

Mai/ Juni

Im Mai/ Juni eines jeden Jahres werden alle ordentlichen Gesellschaften angeschrieben und gebeten, sich mit einem beigefügten Formblatt bis zu einer vorgegebenen Frist (Ende August/ Anfang September) offiziell anzumelden.

Später abgegebene Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ende August/ Anfang September

Aufgrund dieser Anmeldungen wird versucht, allen Wünschen gerecht zu werden, wie

- Art des Wagens
- Anzahl Wagenplätze
- Anzahl der Teilnehmer einer Fußgruppe
- Anzahl Bagagewagen
- Anzahl Großfiguren
- Anzahl Jeck op Jöck
- Anzahl der Teilnehmer einer Tanzgruppe
- Anzahl Reiter
- besondere Wünsche

Danach werden die uns zur Verfügung stehenden Wagen durch die Zugleitung/den Zugleiter, in Abstimmung mit der Geschäftsleitung, den Gesellschaften zugeteilt.

Die Vergabe der Wagen, die Personenzahl der Wagenbesatzung, die Personenzahl der Fußgruppe und Tanzgruppe wird jedes Jahr anhand des 2021 eingeführten Verteiler-Schlüssels (siehe auch Anhang Verteiler-Schlüssel) neu festgelegt. Es können keine Rechte für folgende Jahre aus dieser Verteilung hergeleitet werden. Generell gilt: Ein generelles Recht zur Teilnahme im Kölner Rosenmontagszug besteht nicht. Die Teilnahme erfolgt auf Einladung durch den Zugleiters.



Oktober

Die Gesellschaften werden in die Gruppen des Zuges eingeteilt (dies geschieht rotierend) und erhalten einen Aufstellplatz (entsprechend ihrer Gruppennummer und -größe).

Einigen Gesellschaften (z.B. Gesellschaften mit Pferden) werden aus logistischen Gründen möglichst immer die gleichen Aufstellplätze zugeteilt.

Im Oktober wird voraussichtlich über die Entwürfe für die Persiflagen entschieden und diese dann an die Gesellschaften entsprechend der eingeteilten Gruppe vergeben. Hier kann es zu kurzfristigen Änderungen kommen, z.B. aufgrund politischer oder aktueller Gegebenheiten. Die zugeteilten Persiflagen werden den Gesellschaften nach Zuteilung, vor einer Veröffentlichung vorgestellt.

Nach Klärung aller organisatorischen Dinge werden die Verträge vorbereitet.

November/Dezember

Die Gemeinnützige Gesellschaft Kölner Karneval schließt mit jeder teilnehmenden Gesellschaft einen Vertrag. Dieser Vertrag ist Grundlage für alle folgenden Fragen, Gespräche, etc. Die Einladung zur Vertragsunterzeichnung erfolgt im Vorfeld.

Januar/ Februar

Termine der Gruppenwarte/-innen, Zugordner/-innen, Bagagewagen und Traktorfahrer/-innen.

Bei diesem Treffen lernen die Gruppenwarte/-innen der teilnehmenden Gesellschaften die ihnen zugeteilten Zugordner/-innen, Bagagewagenfahrer/-innen sowie den/die jeweiligen Traktorfahrer/-in kennen.

Die Teilnahme an diesen Treffen ist für alle Gesellschaften, auch Traditionskorps, verpflichtend. Die Teilnahme an diesen Treffen und den Unterweisungen muss vor Ort schriftlich bestätigt werden. Die Zugleitung wird hierfür Formulare am Ausgang bereithalten.

Die Einladung für diese Termine erfolgt rechtzeitig im Vorfeld.



Das zweite dieser Treffen ist auch der feste Termin zur Abgabe der Teilnehmer - Namensliste für die zuständige Versicherung zum Erhalt der Versicherungsbescheinigung.

Der feste Termin hierfür ist: Mittwoch, der 25. Januar 2023

Dienstag vor Rosenmontag, 14. Februar 2023

Der Ort für das Richtfest wird noch separat mitgeteilt.

Karnevalssamstag

Laden der Bagagewagen. Über Ort und Zeit werden die Gesellschaften rechtzeitig informiert.



II. Leistungen der Zugleitung für die teilnehmenden Gesellschaften

Grundlage der Leistungen ist der geschlossene Vertrag

- 1 Gestellung eines Fest- oder Persiflagewagens mit Traktor und Traktorfahrer/-in, wenn gewünscht und möglich.
- 2 Gestellung eines Spielmannszugs und/oder einer Musikkapelle, wenn erforderlich, mit kompletter Kostümierung.
- 3 Gestellung der Kostüme für die Fußgruppe und Wagenbesatzung.
- 4 Gestellung von Trageschild mit Gruppennummer.
- 5 Gestellung von Großfigur und/oder Schiebefigur, wenn gewünscht und möglich.
- 6 Gestellung eines Bagagefahrzeuges mit Fahrer/-in.
- 7 Gestellung einheitlicher Bekleidung der Wagenbegleiter/-innen und Kamellehelfer/-innen für die Komitee-Gesellschaften. Die Kleidung ist vor Rosenmontag abzuholen und bis spätestens 3 Wochen nach der Veranstaltung zurückzubringen.
- 8 Gestellung von professionellem Sicherheitspersonal für den Deichselbereich (zwei Personen). Die Korpsgesellschaften stellen das Personal eigenständig. Sollten sie nicht in der Lage sein, dieses Personal zu besorgen, kann die Gemeinnützige Gesellschaft Kölner Karneval bei der Personalvermittlung behilflich sein.
- 9 Abschluss
 - der Haftpflichtversicherung für alle namentlich, termingerecht gemeldeten Teilnehmer/ innen der Gruppe
 - der Pferdehaftpflichtversicherung
 - der Kfz-Versicherung für Traktoren und Wagen des Festkomitees
 - der Unfallversicherung.
- 10 Anmeldung aller von der DEKRA abgenommenen Fahrzeuge beim Amt für öffentliche Ordnung (Zulassungsstelle) mit termingerechter Vorlage der Prüfunterlagen. Die jeweiligen Kosten werden der Gesellschaft/ der Gruppe nach Rosenmontag in Rechnung gestellt.
- 11 Organisation Rosenmontag

Alle Leistungen und Pflichten werden zwischen der Gemeinnützige Gesellschaft Kölner Karneval und Organisationen (Amt für öffentliche Ordnung, Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst, etc.) vertraglich festgelegt.



Die Gemeinnützige Gesellschaft Kölner Karneval ist den Organisationen gegenüber verpflichtet, die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben zu gewährleisten und umzusetzen. Dies gilt auch und insbesondere für alle Inhalte der Basis-, Schluss- und Pferderichtlinie.

Die Organisationen gewährleisten, dass für alle Beteiligten eine Teilnahme, gemäß den Genehmigungsaufgaben, erfolgen kann.

Die Gemeinnützige Gesellschaft Kölner Karneval befindet sich sieben Tage vor dem Rosenmontagszug in engem Austausch mit dem Deutschen Wetterdienst und den aufgeführten Organisationen zu den Wetterprognosen. Gemäß dem Sicherheitskonzept für den Kölner Rosenmontagszug können sich hieraus Einschränkungen für die teilnehmenden Gesellschaften ergeben. Diese können sein: Herausnahme der Pferde, Herausnahme der Schilder, Herausnahme von Teilnehmern unter 18 Jahren.



III. Leistungen und Pflichten der teilnehmenden Gesellschaften/ Gruppen

III.1. Kostenbeteiligung

Die aktuellen Teilnahmegebühren sind dem entsprechenden Beiblatt zu entnehmen. Dieses wird mit dem Anmeldebogen versandt.

Gültig sind die Zahlen im geschlossenen Vertrag.

- Pro Teilnehmer/-in (Fußgruppe, Wagenbesetzung, alle Wagen- und Pferdebegleiter/-in, Helfer/-in, Musiker/-in (Korps), Reiter/-in, Tanzgruppe, Traktorfahrer/-in, Kutscher/-in) wird eine Kostenpauschale (Umlage der Versicherungsbeiträge, Beitrag Sanitätsdienste, Kosten: Stadt Köln etc.) zuzgl. 7% MwSt. erhoben.
- Für den **Wagenplatz** auf einem **Fest-/Persiflagewagen** wird eine Kostenbeteiligung zuzgl. 7% MwSt. erhoben. Diese Pauschale beinhaltet auch die Bereitstellung des Traktors und des Traktorfahrers/ der Traktorfahrerin.
- Für die Bereitstellung
 - von **Bagagefahrzeugen** incl. Fahrer/-in,
 - einer **Großfigur** excl. Träger/-in,
 - der **Jeck op Jüeck Sonderfigur** excl. Wagenbegleiter/-in,
 - von **Musikgruppen** (die Gema-Gebühr wird von der Gemeinnützige Gesellschaft Kölner Karneval abgeführt),
 - von **Sicherheitspersonal** (pro Person) und
 - von **Kostümen**
 - von **Schilderträgern/-in** – soweit diese nicht von der Gesellschaft gestellt werden können

werden Kostenpauschalen zuzgl. 7% MwSt. laut Teilnehmergebührenliste erhoben.

- Für mitgeführte **Pferde** (Reitpferde, Gespannpferde) wird eine Teilnahmegebühr berechnet.



III.2. Hilfsorganisationen

Für den Einsatz der Hilfsorganisationen im Rosenmontagszug wird in der Teilnahmegebühr ein anteiliger Beitrag erhoben. Die Beiträge werden von der Gemeinnützige Gesellschaft Kölner Karneval an die Hilfsorganisationen weitergeleitet.

III.3. Anzahlung

Bei Vertragsabschluss müssen die am Zug teilnehmenden Gesellschaften eine Anzahlung von mindestens 50% der vertraglich festgelegten Gesamtsumme leisten.

Restzahlung bis Ende des Vertragsabschlussjahres.

III.4. Bagagewagen

Die Zugleitung stellt den Teilnehmern/ den Teilnehmerinnen der Gesellschaften Bagagewagen zur Verfügung. Die Bagagewagen werden in der Regel für den Rosenmontagszug mit dem Logo der jeweiligen Gesellschaft versehen.

Die Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln, da diese von der Ford Werke GmbH leihweise zur Verfügung gestellt werden.

Falls die Beseitigung von starken Verunreinigungen oder Schäden nach dem Rosenmontagszug erforderlich sind, werden diese der jeweiligen Gesellschaft in Rechnung gestellt. In einem solchen Falle erhält die Gesellschaft ein dementsprechendes Protokoll über die Schäden bzw. Verunreinigungen des Fahrzeuges.

Equipefahrzeuge dürfen nur mit der in der Zulassung stehenden Zuladung beladen werden. Ein Umbau des Innenraumes ist nicht zulässig.

Es erfolgen Wiegekontrollen bei allen Bagagefahrzeugen, ein Verantwortlicher/ eine Verantwortliche der Gesellschaft hat bis zur Beendigung der Kontrolle vor Ort zu verweilen. Bei Überladung ist das Festkomitee verpflichtet, Mehrmengen abladen zu lassen.

Die Fahrzeuge werden am Samstag vor Rosenmontag nach Terminvergabe auf einem vorgegebenen Gelände mit Wurfmaterial beladen und bis Rosenmontag von einem Wachunternehmen bewacht. Ein Bekleben der Wagen ist nicht zulässig.



Bagagewagen, die nicht am Samstag beladen werden, werden am Rosenmontagszug nicht teilnehmen.

Der Beifahrersitz sowie der Fußraum dürfen **grundsätzlich nicht** als Stauraum für Bagage benutzt werden.

Die Bagagewagen dürfen mit **maximal 1.000 kg Wurfmaterial** beladen werden. Für entstandene Schäden wegen z.B. Überladung haftet die Gesellschaft.

Zur **Herausgabe des Wurfmaterials** darf sich im Laderaum des Wagens nur **eine Person** aufhalten. Der Bagagewagen wird nicht losfahren, sollten sich im Wagen mehrere Personen zur Verteilung des Wurfmaterials befinden. Hinter dem Wagen kann eine Person zur Annahme/ Weitergabe des Wurfmaterials gehen.

Aus Sicherheitsgründen darf nur eine Tür hinten geöffnet sein.

Wagenbegleiter/-innen sind an den Bagagewagen **nicht** vorgesehen.

Bagage- und Leerkartonage darf **nicht auf den Dächern** der Bagagewagen gelagert und transportiert werden. Leerkartonage ist in den bereit gestellten AWB Fahrzeugen zu entsorgen.

Im Bagagewagen dürfen während des Rosenmontagszuges keine weiteren Personen befördert werden, ausgenommen die von der Zugleitung eingeteilten Funker/-innen bzw. angemeldeten Ersatzfahrer/-innen der Firma Ford.

Es darf kein Wurfmaterial aus dem Fahrerhaus herausgeworfen werden.

Am Rosenmontag erfolgt die Einschleusung in den Zug durch die Zugleitung. Die Bagagewagenfahrer/-innen werden in der Regel von der Ford Werke GmbH gestellt. Eine Betreuung der Fahrer/-in vor und während des Zuges ist die Aufgabe der jeweiligen Gesellschaft.

Das Mitführen eigener Bagagewagen im Rosenmontagszug bedarf unbedingt der vorherigen schriftlichen Genehmigung, Anweisung oder Absprache mit der Zugleitung. Hierzu sind die Zulassung des Fahrzeuges sowie der Führerschein des Fahrers/-in in Kopie vorzulegen. Der Fahrer/-in muss angemeldet und versichert werden.

Diese Bestätigung ist drei Wochen vor Rosenmontag mit Angabe des Amtl. Kennzeichens abzugeben.



Sollten Bagagewagen mitgeführt werden, welche nicht durch die Ford Werke gebaut wurden, sind alle Markenzeichen, Slogans oder Logos unkenntlich zu machen oder abzukleben.

Dies ist unabhängig davon, ob die Bagagewagen durch das Festkomitee Kölner Karneval gestellt werden oder eigene Bagagewagen sein sollten.

Die Gemeinnützige Gesellschaft Kölner Karneval wird bei Missachtung dieser Auflage Strafzahlungen einfordern.

III.5. Wurfmaterial

Als Wurfmaterial sind nur Süßwaren und Knabberzeug, wie z.B. Kamellen, Kaugummi, Gummibärchen, Lakritze, kleine Tafeln Schokolade (50 g), kleine Schachteln Pralinen (125 g), kleine Tüten Salzbrezeln, Flips, Chips o.ä. erlaubt. Außerdem gestattet sind kleine Blumensträuße sowie Stoffpuppen oder Stofftiere.

Nicht gestattet sind Fußbälle oder ähnliches Spielzeug.

Sollte die Gesellschaft anderes als das oben angeführte Wurfmaterial verwenden wollen, so ist dies vorher der Zugleitung zur Genehmigung vorzulegen. Auf Verpackungen sind keine Werbeaufkleber zulässig.

III.6. Fußgruppen

Die Gesellschaft stellt eine Fußgruppe in der vertraglich festgelegten Anzahl. Die Kostümierung ist eine vertragliche Vereinbarung, alle Teilnehmer müssen einheitlich gekleidet sein.

Sofern für die Fußgruppe neue Kostüme angefertigt wurden bzw. die Kostüme aus dem Fundus zur Verfügung gestellt werden, sind diese nach Terminabsprache mit der Kleiderkammer des Festkomitees (Ruf 57400-45 und -46) abzuholen und spätestens 3 Wochen nach Rosenmontag wieder zurückzugeben. Veränderungen an den Kostümen dürfen nur mit Genehmigung der Kammerverwaltung durchgeführt werden. Bitte beachten Sie, dass das FK keine „Kinderkostüme“ zur Verfügung stellen kann.

Die Teilnehmer der Fußgruppen sollen in geschlossener Formation, mindestens zu dritt in einer Reihe gehen. Die Mitnahme von handgezogenen Wagen (Bollerwagen, Kinderwagen etc.) ist nicht gestattet.

Es wird empfohlen, die Kamellehelfer/-innen aus Sicherheitsgründen durch die Mitte der Gruppe laufen zu lassen. Dafür sollte eine Gasse gebildet werden.



Allen Teilnehmern/ Teilnehmerinnen des Rosenmontagszuges ist es absolut verboten, nach der Auflösung im Zugweg zurückzugehen und damit den Zug zu behindern.

Der Einsatz von Konfetti-Shootern o.ä. ist untersagt.

Der Einsatz von Seifenblasen-Shootern muss angemeldet und von der Zugleitung genehmigt werden.

III.6.a Kapellen

Kapellen dürfen nur mit der angemeldeten Musikeranzahl teilnehmen. Nicht-musizierende Personen dürfen die Kapelle nicht begleiten.

III.6.b Tanzgruppen

Präsentationen (Ständchen, Show-Einlagen usw.), die den Zugfluss beeinträchtigen, müssen vermieden werden.

Verboten sind den Tanzgruppen Showeinlagen, bei denen Mitglieder der Gruppe keinen direkten oder indirekten Bodenkontakt mehr haben. Zum Beispiel Würfe, Hubschrauber etc. Bei Verstoß wird die Gruppe nach Rücksprache mit dem Zugleiter aus dem Zug genommen.

Mitgliedern von Tanzgruppen ist der Gebrauch von elektronischem Equipment, z.B. Handy, Selfiestick, Actioncam etc., während des Rosenmontagszuges untersagt!

Verstöße werden dokumentiert. Der Zugleiter behält sich vor, für die folgende Teilnahme je nach Schwere und Häufigkeit der Vorkommnisse Sanktionen bis hin zum Ausschluss auszusprechen.

III.7. Gruppenwart/-in | Zugordner/-in

Jede am Zug teilnehmende Gesellschaft muss grundsätzlich eine/-n sogenannten **Gruppenwart/-in** als Verbindungsglied zur Zugleitung stellen. Der/ Die direkte Ansprechpartner/-in für sie/ ihn vor Ort ist die/der von der Zugleitung eingeteilte Zugordner/-in.

Der/ Die Zugordner/-in ist während des Rosenmontagszuges Mitarbeiter/-in der Zugleitung und somit allen Teilnehmern/ Teilnehmerinnen im Zug weisungsbefugt. Er/ Sie ist der/ die Ansprechpartner/-in des Gruppenwartes/ der Gruppenwartin.



Beide überwachen während des Zuges die vorgegebenen Auflagen aus den geltenden Richtlinien sowie dem zwischen der Gemeinnützige Gesellschaft des Kölner Karnevals und der Gesellschaft geschlossenen Vertrag. Die Funktion Gruppenwart/-in ist somit von großer Bedeutung innerhalb der Gesellschaft.

Der Gruppenwart/ Die Gruppenwartin hat unbedingt während der gesamten Einschleusungsphase am Aufstellplatz seiner/ ihrer Gruppe anwesend zu sein. Er/ Sie ist gemeinsam mit den der Gesellschaft zugeteilten Zugordnern/-innen dafür verantwortlich, dass alle Fahrzeuge ständig durch den Fahrer/-in oder einen Ersatzfahrer/-in besetzt sind.

Der Gruppenwart/ Die Gruppenwartin sorgt für die Einhaltung der Vorgaben der Schlussrichtlinie, Vollzähligkeit der Wagenbegleiter/-innen und Einhaltung der Richtlinie zur Teilnahme von Pferden, hier insbesondere der Abstand von Musikgruppen zum Beritt und Kutschen in der Aufstellung/Reihenfolge der teilnehmenden Gruppe.

Des Weiteren kontrolliert er/sie die Anwesenheit der Kapellen, Trageschild, Großfigur/ Jeck op Jück (abzuholen beim LKW)

Die Gesellschaft hat den/die Schilderträger/-in aus den eigenen Reihen zu stellen, welche/-r das vom Festkomitee zur Verfügung gestellte Gruppenschild zu tragen hat.

Der Gruppenwart/ Die Gruppenwartin muss die Gruppe **zu Fuß** begleiten, um ständig ansprechbar zu sein.

Für die Auflösung:

Alle Wagenbesetzungen müssen nach Erreichen der endgültigen Abstiegposition zügig absteigen, um jeglichen Stau zu vermeiden. Müllabladen ist verboten.

Festwagen, die frei von mitfahrenden Personen sind, haben unverzüglich die Auflösung zu verlassen.

Alle Gruppenwarte/-innen betreuen ihre Gesellschaft bis zur Abfahrt in deren Quartiere.

Busse zum Abholen von Zugteilnehmern dürfen nicht in den Auflösungsbereich bestellt werden.

III.8. Sicherung der Fest-, Persiflage-, Bagagewagen und Traktoren

Für den von der Zugleitung gestellten Fest-/ Persiflagewagen und den Traktor muss die Gesellschaft auf eigene Kosten Sicherungspersonal stellen, sogenannte „Wagenbegleiter/-innen“.



Es sind sechs Wagenbegleiter/-innen pro Gespann einzuteilen. Die zwei Sicherheitskräfte im Deichselbereich werden in der Regel von der Zugleitung eingesetzt (Positionen siehe Skizze Anhang 1).

Die Wagenbegleiter/-innen müssen über 18 Jahre alt, der deutschen Sprache mächtig und für ihre Aufgabe körperlich geeignet sein. Wagenbegleiterinnen müssen an der unkritischen Position, zum Beispiel am Ende des Gespanns eingesetzt werden.

Die Kleidung ist auf Anraten der Polizei so zu wählen, dass die Wagenbegleiter/-innen in ihrer Funktion als Sicherungspersonal klar zu erkennen sind und sich von den anderen kostümierten Personen unterscheiden. Daher stellt die Gemeinnützige Gesellschaft des Kölner Karnevals den Gesellschaften entsprechende Kostüme zur Verfügung. Die Korps- Gesellschaften haben teilweise eigene Wagenbegleiter- Kostüme.

Eine Belehrung der Wagenbegleiter/-innen und des Sicherheitspersonals in ihre Aufgaben ist durch die Gesellschaft bzw. dem Gruppenwart/ der Gruppenwartin **vor** Beginn des Rosenmontagszuges an den zu sichernden Wagen bzw. Traktoren durchzuführen.

Darüber ist vom Belehrenden eine Liste über die Belehrten unter Angabe des Namens, Vornamens und Alters zu führen. Diese ist unterschrieben vor Beginn des Zuges beim Zugordner abzugeben.

Die exakte Einteilung der Wagenbegleiter/-innen an die Rad-/ Achsenposition an jedem Wagen/ Traktor muss durch den Gruppenwart/ die Gruppenwartin vorgenommen, dokumentiert und unterschrieben, sowie vor Beginn des Zuges dem Zugordner/ der Zugordnerin abgegeben werden. Die Zugleitung hat einen Aufgabenkatalog für den Einsatz von Wagenbegleitern/-innen erstellt (*siehe Anhang 1*).

Die Sicherungsaufgaben sind vom Start am Aufstellplatz bis zum Ende des Auflösungsgebietes des Rosenmontagszuges durchzuführen.

Bei Ausfall eines Wagenbegleiters/ einer Wagenbegleiterin hat der Gruppenwart/ die Gruppenwartin sofort für Ersatz aus seiner eigenen Gesellschaft zu sorgen. Unvollständig abgesicherte Wagen dürfen aus versicherungstechnischen Gründen am Zug nicht teilnehmen. Es ist daher angebracht, im Vorfeld einen Ersatzmann/ eine Ersatzfrau einzuplanen.

Nicht vorschriftsmäßig abgesicherte Wagen und Traktoren werden durch die Zugordner/-innen – in Absprache mit dem Zugleiter/ der Zugleitung – aus dem Zug genommen.

Wagenbegleiter/-innen dürfen auf keinen Fall alkoholisiert sein – auch kein Restalkohol. Die Benutzung von Kopfhörern und Handy ist untersagt. Rauchen im Zug ist auf ein Minimum zu reduzieren.



III.9. Zufahrtsberechtigungen Aufstellplatz/ Auflösebereich

Die Anlieferungsfahrzeuge dürfen erst nach Eintreffen des Zuges in den Aufstellbereich fahren. (Nur mit gültigem Durchfahrtschein und zu einer durch die Zugleitung festzulegenden Uhrzeit).

GRÜNE Durchfahrtsgenehmigungen

Berechtigten zur Einfahrt in den Aufstellbereich

Nur für die Anlieferung von Wurfmaterial und Verpflegung im Aufstellbereich des Rosenmontagszuges.

- Die Anlieferfahrzeuge können erst in den Aufstellbereich einfahren, wenn die Karnevalswagen ihren vorgesehenen Aufstellplatz erreicht haben. Dies ist ab ca. 08:00 Uhr der Fall.
- Die Entladung der Fahrzeuge bzw. die Versorgung der Teilnehmer hat unverzüglich zu erfolgen.

Der Aufstellbereich ist danach schnellstens zu verlassen. KEINE Zufahrt in den Auflösebereich.

BLAUE Durchfahrtsgenehmigungen

Berechtigten zur Einfahrt AN den Aufstellbereich / AN die Auflösung

- Nur für die Anfahrt von Bussen und Pferdetransporter zum Rosenmontagszug.
- **KEINE ZUFAHRT in den Aufstellbereich oder Auflösebereich.**

Selbstständig einschleusende Fahrzeuge von Gesellschaften stellen sich nach Erreichen der FK-Fahrzeuge auf die zugewiesenen, freien Positionen.

Den Anordnungen der Zugordner/-innen und den Mitarbeitern/-innen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

III.10. Weitere wichtige Hinweise

- Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Verpackungsmaterialien (Papiersäcke, Kartons, Becher, Dosen und vor allen Dingen Glas) nicht auf die Fahrbahn und die Fußwege geworfen werden.

Auf Glas sollte verzichtet werden!!



- Im Aufstellungsbereich ist beim Beladen der Festwagen das angelieferte Wurfmaterial – soweit es möglich ist – ohne Kartonage zu verstauen. Restliche Leerkartonage ist gebündelt am Straßenrand abzulegen und wird nach Einschleusung der Säule durch die AWB aufgenommen und entsorgt.
- Dazu sind die Abfälle entsprechend zu sortieren: Pappe, Kunststoff, Glas etc.
- Leere Kartonagen nicht in den Zugweg werfen. Es ist dafür zu sorgen, dass die leeren Kartons in gesammelter Form am Zugweg abgelegt werden, damit die AWB-Fahrzeuge diese aufsammeln kann.

Auf keinen Fall dürfen leere Kartons unter die Tribünen geworfen werden. Grundsätzlich muss angestrebt werden, verpackungsfrei zu beladen.

- Die Entsorgung der Kartonagen bei den Fest-/ Persiflagewagen des Festkomitees ist am Maarweg. Es ist verboten, Verpackungsmüll in den Auflösebereich zu werfen.
- Jegliche Werbung, auch an oder durch teilnehmende Wagen, ist verboten.
- Ebenfalls ist es untersagt, Wurfmaterial jeglicher Art oder Konfetti mit Raketen oder Sonstigem in die Luft zu schleudern/ schießen, z.B. Konfetti-Shooter.
- Wurfmaterial sollte so geworfen werden, dass eine Verletzung der Zuschauer vermieden wird. Auf keinen Fall darf es geschossartig verwendet werden.
- Die Verwendung von pyrotechnischen Körpern ist verboten.

Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Strafanzeige. Die Gesellschaft kann künftig von der Teilnahme am Rosenmontagszug ausgeschlossen werden.

- Der Zugordner/ Die Zugordnerin hat Weisung, das Wurfmaterial der Gesellschaft zu kontrollieren und nicht genehmigtes Material abladen zu lassen.
- Für Schäden, die durch nicht zugelassenes Wurfmaterial entstehen, haften die Teilnehmer/-in oder die Gesellschaft.
- Alle Fahrzeug- und Gespannführer/-innen müssen aus Sicherheitsgründen während der Aufstellphase in ihren Fahrzeugen/ Gespannen verbleiben.
- Besetzung der Festwagen nur mit der durch die DEKRA vorgeschriebenen bzw. im Vertrag aufgeführten Personenzahl. Bei Zuwiderhandlung müssen zu viel anwesende Personen den Wagen verlassen und die Gesellschaft wird im darauffolgenden Jahr vom Rosenmontagszug ausgeschlossen.
- Während des Zuges ist **ein Zu- und Absteigen von Personen** auf Persiflage- und Festwagen sowie Bagagewagen oder Kutschen generell verboten. Das **Nachladen von Wurfmaterial** ist ebenso untersagt.

Bei Zuwiderhandlung wird die Gesellschaft im darauffolgenden Jahr vom Rosenmontagszug ausgeschlossen.



- Keine Mitnahme anderer Fahrzeuge als von der Zugleitung genehmigt. Nicht angemeldete Fahrzeuge sind nicht versichert. Fahrzeuge, die nicht dem Zweck Fest- oder Bagagewagen entsprechen, sind grundsätzlich nicht zugelassen. Bei Zuwiderhandlung wird die Gesellschaft im nächsten Jahr vom Rosenmontagszug ausgeschlossen.
- Fußgruppen nur mit der durch die Zugleitung vertraglich genehmigten Personenzahl. Die Zugleitung prüft stichprobenartig unter Hinzunahme der Videodokumentation im Nachgang, die mitgeführten Teilnehmer.
- Einhaltung der Kostümierung gemäß Vertrag. Es ist unpassend, zum Kostüm/Uniform während des Rosenmontagszuges den Mottoschal bzw. Schals der Gesellschaften zu tragen.
- Keine Zugteilnahme im Gesellschaftsornat oder mit Mütze, sofern von der Zugleitung nicht vertraglich genehmigt.
- Rauchen und das Trinken aus Flaschen oder Büchsen ist während des Zuges nicht angebracht und schädigt dem Ansehen der Gesellschaft.
- Das Tragen von Kopfhörern oder Selfiestick, Actioncam ist verboten, da die Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit darunter leiden und das Erscheinungsbild des Zuges beeinträchtigt ist.
- Dem Hinweis „**Werfen einstellen**“ auf einem Spruchband ist unbedingt zu folgen.
- Es ist den Gesellschaften/ Korps nicht gestattet, Reporter/-innen und Kamerteams von Rundfunk, Fernsehen und Presse ohne Genehmigung des Zugleiters auf den Wagen mitfahren bzw. in der Fußgruppe mitgehen zu lassen. Eine entsprechende Genehmigung muss bis drei Wochen vor Rosenmontag beim Zugleiter schriftlich beantragt werden. Bei Zuwiderhandlung wird die Gesellschaft im nächsten Jahr vom Rosenmontagszug ausgeschlossen.

Personen der Gesellschaften, welche nur zum Zwecke der Dokumentation am Zug teilnehmen, müssen als Teilnehmer gemeldet sein. Zum „Eigenschutz“ ist dieser Person eine weitere als Assistenz zur Seite zu stellen. (Seite 8 Tanzgruppen: Zugfluss beeinträchtigen!)

Das Aufstellen zu Gruppenfotos ist verboten, wenn der Zugfluss dadurch beeinträchtigt wird. Bei Verstößen wird dem Fotografen die weitere Teilnahme am Zug untersagt.

- Das Werfen auf der Brücke ist **nur** zu den Zuschauern gestattet. Sollte Wurfmaterial absichtlich auf das Gleisbett und/oder in den Rhein geworfen werden, behält die Zugleitung sich vor, der betreffenden Gesellschaft die Teilnehmerzahl im nächsten Zug bis zu 10 Personen zu streichen.



- Sollte eine Gesellschaft Teilnehmer aus dem öffentlichen Leben, Vertreter der Politik oder Religionsgemeinschaften oder allgemein bekannte Persönlichkeiten einladen, so sind diese im Vorfeld der Zugleitung zu melden.

Rosenmontag, vor Zugbeginn, werden alle teilnehmenden Fahrzeuge im Auftrag der Bezirksregierung von der Stadt Köln (Amt für öffentliche Ordnung) mit Unterstützung der Polizei und einem Vertreter/ einer Vertreterin der Zugleitung kontrolliert.

Sollte ein Fahrzeug nicht gemeldet oder nicht mit dem vorgelegten Foto identisch bzw. Pferde nicht mit der Nummer versehen sein, so werden diese unverzüglich aus dem Zug genommen.

Die Zugleitung behält sich vor, zur Dokumentation digitale Aufnahmen der teilnehmenden Fahrzeuge und Personen anzufertigen.



IV. Leistungen und Pflichten der teilnehmenden Korpsgesellschaften

Für korpseigene Festwagen und Kutschen gelten die gleichen Bestimmungen bezüglich des Sicherheitspersonals (Wagenbegleiter/-innen, Security und Pferdeführer). Hinweise für Traktorfahrer/-innen sind korpsintern zu erstellen. Die Zugleitung hat einen Aufgabenkatalog für Traktorfahrer/-innen erstellt (*siehe Anlage 3*).

Für alle Fahrzeuge müssen die aktuellen DEKRA/TÜV-Berichte spätestens sechs Wochen vor Rosenmontag vorgelegt werden.

Die Zugleitung beantragt gesammelt mittels der von den Gesellschaften vorgelegten Gutachten und DEKRA/TÜV-Unterlagen die Betriebserlaubnis und die Kurzzeitkennzeichen für die Fahrzeuge beim Amt für öffentliche Ordnung, Kfz-Zulassungsstelle. Zu spät vorgelegte Unterlagen gefährden die Erteilung der Genehmigung. Somit kann die Zugleitung eine Teilnahme am Rosenmontagszug nicht garantieren.

Die Kosten für die Genehmigung werden nach Rosenmontag den Gesellschaften weiterbelastet.

Im Falle eines Ersatzes der Pferde durch ein Zugfahrzeug bei Kutschen, ist nur der Einsatz von DEKRA/TÜV-geprüften Deichseln zulässig. Ein entsprechendes Gutachten muss vorher, fristgerecht vorliegen, näheres regelt die Richtlinie zur Teilnahme von Pferden am Kölner Rosenmontagszug.

Die Traktorfahrer/-innen der Korpsgesellschaften haben den Gruppenwarten/ den Gruppenwartinnen am Rosenmontag ihre gültige erforderliche Fahrerlaubnis vorzuzeigen.

Am Tag der Veranstaltung bestätigt der Gruppenwart/ die Gruppenwartin dem zuständigen Zugordner/-in unter Abgabe der persönlichen Erklärung, dass alle Traktorfahrer/-innen sowie eigene Bagagewagenfahrer/-innen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und nicht alkoholisiert sind.



V. Versicherungsschutz

Die Zugleitung hat sich gegenüber der Stadt Köln - Amt für öffentliche Ordnung - verpflichtet, einen Versicherungsnachweis über die Abdeckung aller möglichen Regressansprüche zu erbringen. Es ist Pflicht der Zugleitung, für alle Teilnehmer eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.

Die Haftpflichtversicherung beinhaltet vom Zug ausgehende Schäden an Personen und Sachen. Die Deckungssummen sind jeweils **€ 20.000.000** für Personen- und Sachschäden.

Eigensach- und Personenschäden schließt diese Versicherung aus. Für die Zugteilnehmer/-innen wird eine separate Unfallversicherung abgeschlossen. Für Pferde wird eine Pferde- Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung beinhaltet den direkten Weg vom Abladeplatz in Köln bis zum Aufstellbereich, den kompletten Zugweg und direkten Weg von der Auflösung zum Aufladeplatz innerhalb Kölns.

Subsidiaritätsklausel:

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind anderweitig bestehende Haftpflichtversicherungen vorleistungspflichtig. (z.B. Tierhalter-/ Privathaftpflicht). Die Vorlage des Versicherungsnachweises in Kopie ist verpflichtend.

Zur Ermittlung aller Teilnehmer/innen erhalten die Gesellschaften einen **Anmeldebogen**, der bis zu einem vorgegebenen Zeitpunkt der Zugleitung vorliegen muss.

Eine Korrektur der Zahlen ist bei begründeten Einzelfällen möglich und muss der Zugleitung vor dem Vertragstag des jeweiligen Jahres schriftlich vorliegen.

Die vertraglich vereinbarte Anzahl der entsprechenden Teilnehmer/-innen ist unbedingt einzuhalten.

Sie dient als Basis für die Bestellung der Unfall- Versicherungsbescheinigung. Eine nachträgliche Erhöhung ist aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich.

Eine Namensliste aller Teilnehmer/-innen, unterteilt nach Wagenbesatzung (einschl. Helfer/-innen), Fußgruppe, Tanzgruppe, Reiter/-innen, Wagenbegleiter/-innen, Kamellehelfer/-innen, Kutscher/-innen, Pferdebegleiter/-innen, etc. ist bis spätestens zum letzten Gruppenwarttreffen (ca. 2 Wochen vor Rosenmontag) vorzulegen.

Bei diesem Termin wird der Versicherungsnachweis durch die Mitarbeiter der Zugleitung ausgegeben. Namentlich nicht gemeldete Teilnehmer/-innen haben keinen Versicherungsschutz. Eine namentliche Ummeldung eines Teilnehmers/ einer Teilnehmerin kann bis Karnevalssonntag schriftlich eingereicht werden, unter Nennung von Namen des wegfallenden und des Neuteilnehmers.



Die Kapellen werden durch die Gemeinnützige Gesellschaft des Kölner Karnevals versichert. Die Anzahl der Musiker richtet sich nach dem Vertrag zwischen der Gemeinnützige Gesellschaft des Kölner Karnevals und der Kapelle.

Unfälle auf dem nicht unterbrochenen, direkten Weg von der Wohnung zum Aufstellplatz sind mitversichert. Der Versicherungsschutz endet für die Teilnehmer mit der Auflösung des Zuges.

Bei Eintreten eines Versicherungsfalls hat der Gruppenwart/ die Gruppenwartin bzw. die Gesellschaft der Zugleitung unverzüglich eine Erstmeldung einzureichen. Weiterer Schriftverkehr erfolgt direkt zwischen Gesellschaft bzw. Schadensnehmer/-in und Versicherung.

Der Versicherungsschutz beinhaltet folgende Leistungen der Versicherungsgesellschaft:

- | | |
|----------------------------|------------|
| • für den Todesfall | € 20.000,- |
| • für den Invaliditätsfall | € 60.000,- |
| • Serviceleistungen bis | € 6.000,- |
| • Heilkosten | € 1.000,- |

(nach Vorleistung des Sozialversicherungsträgers bzw. einer privaten Krankheitskosten- oder Einzel-Unfallversicherung mit Heilkosten)

V.1. Berufsgenossenschaft

Die von der Zugleitung eingesetzten Mitwirkenden – Funker/-innen und Zugordner/-innen - werden bei der Berufsgenossenschaft über die Zugleitung abgesichert.

V.2. Kraftfahrzeugversicherung für Traktoren

Die im Rosenmontagszug vom Festkomitee eingesetzten Traktoren werden von der Zugleitung für Rosenmontag versichert.

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kölner Karnevals tritt für die Kfz-Versicherung für Traktoren sowie die Kosten für die Kurzzeitkennzeichen in Vorlage und rechnet diese nach Rosenmontag mit den Korps-Gesellschaften ab. Ggfs. für andere Gesellschaften benötigte Kurzzeitkennzeichen inkl. der Versicherung werden über die Gemeinnützige Gesellschaft des Kölner Karnevals organisiert und im Nachgang abgerechnet.

Der Bedarf von Kurzzeitkennzeichen muss 6 Wochen vor Rosenmontag bei der Zugleitung mit allen gültigen Papieren angezeigt werden.



VI. Hinweise für Reiter/-in, Reiterkorpsführer/-in und Gespannführer/-in

Allgemeines

Es gelten die zusätzlichen Richtlinien zur Teilnahme von Pferden am Kölner Rosenmontagszug in Ihrer jeweils aktuellen Version, welche allen Reiterkorpsgesellschaften im Vorfeld und rechtzeitig zugegangen ist. Die jeweils aktuelle Version steht ebenso im Mitgliederbereich auf der Homepage www.koelnerkarneval.de zum Download bereit.

Das Festkomitee Kölner Karneval informiert unverzüglich alle Pferdegesellschaften, sobald eine aktualisierte Version vorliegt. Grundlage hierfür bilden die „Leitlinien zum Umgang mit Pferden beim Einsatz in Karnevalsumzügen“ des Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW.

Der Anzug der Reiter/-in entspricht der Gesellschaftskleidung/ Uniform der jeweiligen Gesellschaft. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Zugleitung.

Reitergruppen können nur in der vertraglich vereinbarten Anzahl von Reiter/-innen teilnehmen.

Während des Rosenmontagszuges gilt für alle Reiter/-innen und Gespannführer/-innen ein absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Auch Restalkohol ist strengstens verboten. Vor Ort werden stichprobenartig Kontrollen durchgeführt.

Eine Sedierung der Pferde im Rosenmontagszug ist nicht erlaubt. Die ärztliche Versorgung der Pferde im Notfall liegt bei einem Tierarzt/ einer Tierärztin, der/ die von der Zugleitung benannt wird.

Er/ Sie ist über die Funkleitzentrale zu erreichen. Jede Form der Behandlung ist zu dokumentieren. Die Listen sind der Zugleitung zuzuleiten. Die Pferde sind dann unverzüglich aus dem Zug zu entfernen. Die Behandlungskosten werden dem Reiter bzw. der Gesellschaft auferlegt.

Verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmungen und des Tierschutzgesetzes sind der Reiterkorpsführer/ die Reiterkorpsführerin.



Anhang 1 zu den Richtlinien

Aufgaben der Wagenbegleiter/-innen beim Rosenmontagszug

Der Wagenbegleiter/ Die Wagenbegleiterin ist ein Sicherheitsorgan im Auftrag der Zugleitung und sollte nach den Kriterien: „nicht unter 18 Jahren, der deutschen Sprache mächtig, freundlich und verbindlich sowie körperlich geeignet sein“ eingesetzt werden. Er/ Sie darf auf keinen Fall alkoholisiert sein – auch kein Restalkohol; er/ sie sollte während des Zuges nicht rauchen! Der Gebrauch eines Handys, insbesondere das Musikhören über Kopfhörer, ist während des Rosenmontagszuges strikt untersagt! Der Gruppenwart/ Die Gruppenwartin hat die Verantwortung, dass die Wagenbegleiter/-innen, die von den Gesellschaften eingesetzt werden, den Voraussetzungen entsprechen und die Regeln einhalten.

Seine/ Ihre herausgehobene Bekleidung lässt ihn/ sie als Wagenbegleiter/-in klar erkennen.

Die Einweisung am Fahrzeug erfolgt durch den Gruppenwart/ die Gruppenwartin der Gesellschaft oder dem Zugordner/ der Zugordnerin, die auch während des Zuges sein Ansprechpartner/ ihre Ansprechpartnerin ist. Beiden gegenüber ist er weisungsgebunden.

Aufgaben im Einzelnen:

- Der Wagenbegleiter/ Die Wagenbegleiterin hat dafür zu sorgen, dass Zuschauer, insbesondere Kinder, den nötigen Abstand zu den Wagen/ Traktoren bzw. Gespannen halten, um jegliche Unfälle zu vermeiden. Besonderer Aufmerksamkeit bedarf es in Kurvenbereichen. Falls erforderlich, nach Ausschöpfung der Höflichkeitsform, muss dies auch unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit mit körperlichem Nachdruck geschehen. In extremen Fällen ist die anwesende Polizei hinzuzuziehen.
- Der Wagenbegleiter/ Die Wagenbegleiterin sollte während des Zuges ständig zu seinem Vordermann bzw. Hintermann und zum Traktorfahrer/-zur Traktorfahrerin bzw. Gespannführer/-in Sichtkontakt haben, um in jeglicher Gefahrensituation einschreiten zu können oder eventuell den Wagen zum Stehen zu bringen. Dabei ist es hilfreich, bereits im Vorfeld Engpässe, Störungen oder sonstige Hindernisse zu erkennen, um rechtzeitig handeln zu können.
- Er/ Sie darf grundsätzlich seinen/ Ihren Aufgaben-Bereich neben dem Rad des Wagens/ Traktors nicht verlassen. Sollte ein Wagenbegleiter/ eine Wagenbegleiterin, aus welchen Gründen auch immer, seine/ ihre Position verlassen müssen, so ist dies unbedingt mit dem Gruppenwart/ der Gruppenwartin bzw. Zugordner/-in der Gesellschaft abzusprechen. Die Position ist durch einen „Springer“ zu besetzen. Falls dies nicht möglich ist, darf das Fahrzeug nicht weiterfahren.
-

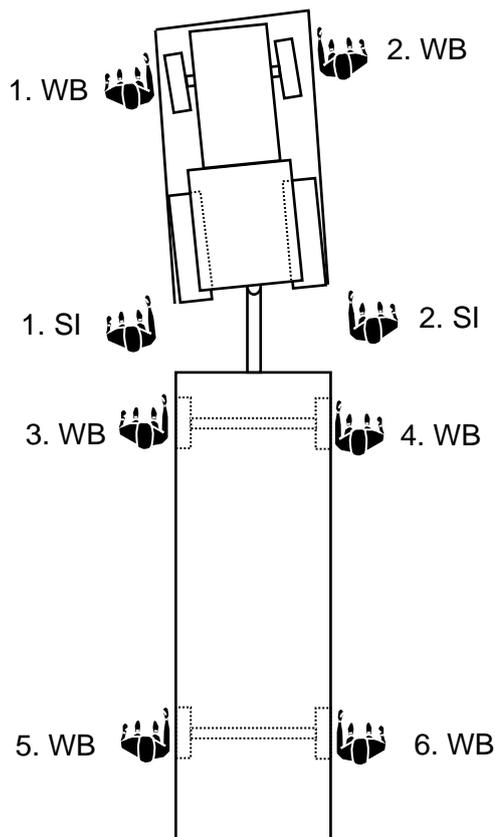


Eigene persönliche Sicherheit hat vor allen durchführenden Maßnahmen höchste Priorität.

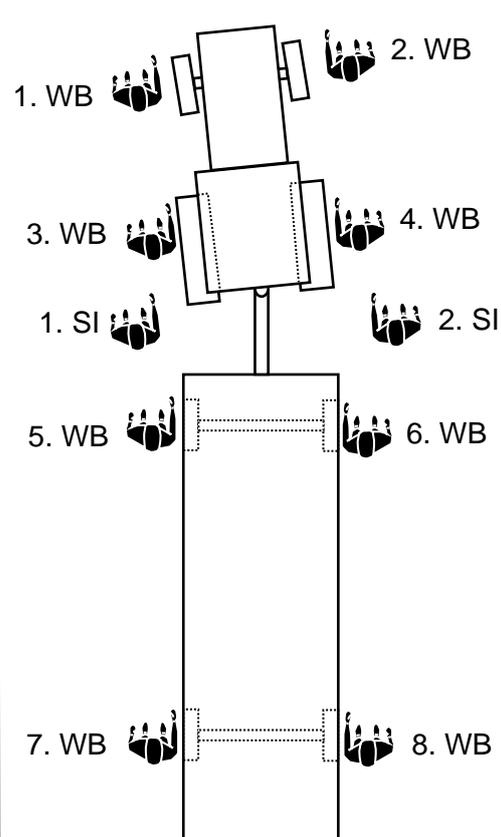
Handeln Sie verantwortungsbewusst, erkennen und bewältigen Sie auch Situationen, die nicht immer beschrieben oder vorauszusehen sind.

Skizze Positionsdarstellung

pro Gespann **mit** Verkleidung:
6 Wagenbegleiter/-innen (WB)
2 Sicherheitskräfte (SI)



pro Gespann **ohne** Verkleidung:
8 Wagenbegleiter/-innen (WB)
2 Sicherheitskräfte (SI)





Anhang 2 zu den Richtlinien

Aufgaben der Zugordner/in beim Rosenmontagszug

Der von der Zugleitung eingeteilte Zugordner/-in ist für den Ablauf des Rosenmontagszuges eine wichtige Hilfsperson und somit in gewissen Situationen nach Rücksprache mit der Zugleitung weisungsbefugt.

Durch die vorgegebene Bekleidung – schwarze Schuhe – schwarze Hose – rote Jacke sowie schwarzes Basecap des FK – ist er/ sie in seiner Funktion erkennbar.

Aufgaben im Einzelnen:

Pünktliches Erscheinen um **07.30 Uhr** am Deutzer Brauhaus, Ottoplatz 7, 50679 Köln. Bei Ausfall unbedingt bis Sonntag eine Information geben (Ansprechpartner/-in wird jeweils in den vorherigen Besprechungen mitgeteilt). Entgegennahme der Kontrollblätter und Informationen (rote Mappe) an der Ausgabestelle von der verantwortlichen Person der Zugleitung.

Empfang der Fest-/ Persiflage- und Bagagewagen der Gesellschaften beim Eintreffen am Aufstellplatz. Einweisung der Wagen gemeinsam mit dem Gruppenwart/ der Gruppenwartin der Gesellschaft.

- Unterstützung anderer Zugordner/-innen im unmittelbaren Umfeld des Aufstellortes, der eigenen zugewiesenen Gesellschaft bei Problemen im Aufstellbereich.
- Sollten etwaige Probleme nicht eigenständig zu lösen sein, so ist unbedingt der „Säulen“- Zugordner/ die „Säulen“- Zugordnerin oder der/ die nächste Funker/-in zu informieren. Diese/-r steht in enger Verbindung mit der Zugleitung. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Unbedingte Kontaktaufnahme am Aufstellplatz mit dem Gruppenwart/ der Gruppenwartin der zugeteilten Gesellschaft.
- Zusammen mit dem Gruppenwart/ der Gruppenwartin werden alle Auflagen gemäß Kontrollblatt überprüft.
- Unbedingtes Freihalten der Notfahrgasse für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr, Hilfsorganisationen etc. am Aufstellplatz.
- Unbedingt darauf achten, dass alle Fahrzeuge ständig durch den Fahrer/ die Fahrerin oder eine Ersatzperson besetzt sind.
- Überprüfung der Wagenbegleiter/-innen.
- Überprüfung der Sicherheitskräfte im Deichselbereich



- Unbedingtes Ausfüllen der Kontrollblätter. Feststellen der Teilnehmeranzahl der entsprechenden Gesellschaft.
- Vorfälle jeder Art sind schriftlich auf dem Kontrollblatt zu vermerken.
- Rechtzeitiges Anmarschieren der Gruppe in den Zugweg und Einhaltung der Gruppenreihenfolge.
- Den Anschluss zur Vorgruppe halten und Ständchen oder Tanzeinlagen unterbinden, falls diese den Zugfluss verzögern könnten.

Den Anweisungen der Polizei und Mitarbeitern der Zugleitung, z.B. Abschnittsleitern, ist unbedingt Folge zu leisten.

Nur für den/die Zugordner/-in, die bei den Korps-Gesellschaften eingeteilt sind:

Begleitung der Wagen im Auflösungsbereich, bis die Personen vom Festwagen abgestiegen sind. Es ist darauf zu achten, dass der Traktorfahrer/ die Traktorfahrerin weit durchziehen, so dass der nachfolgende Verkehr nicht behindert wird. Leere Kartonage der Korpsgesellschaften verbleiben auf den Fahrzeugen und werden von den Gesellschaften mitgenommen zu ihren Wagenhallen.

- Die Wagen der Komitee-Gesellschaften fahren – nach Absteigen der Besatzung – weiter zum Maarweg. Erst dort erfolgt die Entsorgung der Kartonage.
- Im Auflösungsbereich nach Anhalten des Wagens die Wagenbesatzung zu zügigem Absteigen auffordern, evtl. behilflich sein.
- Am Zugende „Severinstraße“ bei Zugauflösung ist unbedingt Hilfestellung zu geben. Hier steht explizit die Unfallvermeidung im Vordergrund.
- Das Kontrollblatt ist am Chlodwigplatz an den dafür genannten Mitarbeiter der Zugleitung übergeben.



Anhang 3 zu den Richtlinien

Hinweise für den Einsatz der Traktorfahrer/-innen beim Rosenmontagszug (nicht Traditionskorps)

Die Zugleitung bittet Sie, für Ihre verantwortungsvolle Aufgabe folgende Hinweise zur Kenntnis zu nehmen:

Melden Sie sich bitte pünktlich Rosenmontag, bis **06:00 Uhr** an der KölnMesse, Halle 9, Deutz-Mülheimer Str., 51063 Köln bei den Mitarbeitern der Zugleitung. Bei Ausfall ist sofort eine in den Vorbesprechungen kommunizierte Mobilnummer anzurufen. Der notwendige, gültige Führerschein ist mitzuführen. Für die Dauer des Einsatzes gilt strengstes Alkoholverbot. Auch Restalkohol sowie Rauchen sind verboten. Nach der persönlichen Erfassung und Einkleidung sowie Empfang eines Lunchpakets als Frühstück besetzen Sie den zugeteilten Traktor.

Überprüfen Sie sofort die Betriebs- und Verkehrssicherheit. Bei auftretenden Mängeln bzw. Bedienungsproblemen steht Ihnen ein Fachmann / Instandsetzung zur Verfügung. Auf dem Traktor dürfen sich während des gesamten Zuges außer dem Fahrer/ der Fahrerin keine weiteren Personen befinden.

Die Traktoren sind in der KölnMesse, Halle 9 ausgelagert. Sie fahren in der Reihenfolge des Zuges den vorgegebenen Weg auf die Deutz-Mülheimer Str. auf. Nach Aufforderung des Zugleiters zieht der einzelne Traktor vor und kuppelt den vorgesehenen Fest-/ Persiflagewagen an.

Nach Verlassen der Halle 9 mit dem Gespann fahren Sie links in die Deutz-Mülheimer Str. bis zum Auenweg und schließen dicht in Zugreihenfolge auf. Nach Abschluss der Aufstellung wird der Zug unter der Leitung des Zugleiters zum eigentlichen Aufstellplatz geführt.

Bei technischen Problemen während der Anfahrt sofort die Instandsetzung über Funk (in der Regel im Bagagewagen) anfordern. Der geschlossene Konvoi wird von der Polizei begleitet. Ein Anhalten an Kreuzungen oder Ampeln ist daher ohne besondere Anweisung der Polizei nicht nötig. Sollte der Anschluss trotzdem nicht gehalten werden können, so gilt die Straßenverkehrsordnung.

Am Aufstellplatz muss während der **gesamten Aufstellphase** der **Traktor aus Sicherheitsgründen von Ihnen besetzt** bleiben.



Während des Zuges gelten die Weisungen der Zugordner/-innen bzw. des Gruppenwartes/ der Gruppenwartin.

Ausnahme:

Den Anweisungen von Polizei und Mitarbeitern der Zugleitung, z.B. Abschnittsleitern, ist unbedingt Folge zu leisten.

Aufmerksamkeit und umsichtiges Fahren ist ständig gefordert.

Sollte Ihr Traktor ausfallen, aus welchen Gründen auch immer, nehmen Sie bitte über den Zugordner/ die Zugordnerin oder Funker/-in Kontakt mit der Leitstelle auf. Machen Sie kurze Angaben über Standort und Schaden. Bleiben Sie am Fahrzeug, bis weitere Weisungen folgen.

Nach Ende des Zuges sind die Gespanne unter Begleitung der Bagagewagen und unter Einhaltung der Straßenverkehrsordnung auf der vorgegebenen Fahrstrecke direkt zurückzuführen. Unsere Hallenmeister übernehmen die Einweisung auf unserem Betriebsgelände.

Nach dem Abstellen des Traktors melden Sie sich zur Abgabe der Rosenmontagszugkleidung in der Eventhalle.



Anhang 4 zu den Richtlinien

Besonderheiten für die Zugstrecke auf und über die Deutzer Brücke

